

Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627

1. Einleitung und Hintergrund

1. Die folgenden Bemerkungen betreffen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 („der Vorschlag“).
2. Dieser Vorschlag dient der Umsetzung der ICCAT-Empfehlung 18-02 in EU-Recht, damit die Union ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und den Betreibern Rechtssicherheit in Bezug auf Vorschriften und Verpflichtungen bieten kann.¹ Die ICCAT-Empfehlung 18-02 wurde von der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT“) auf ihrer 21. Sondertagung 2018 angenommen, mit der ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erlassen wird.
3. Diese Bemerkungen werden in Beantwortung des Ersuchens der Kommission vom 12. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“)² vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

¹ COM(2019) 619 final, S. 2.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

5. Gemäß Artikel 2 des Vorschlags würde die Verordnung für Fischereifahrzeuge der Union und für Freizeitfischerei betreibende Schiffe der Union gelten, die Roten Thun fangen, umladen oder an Bord mitführen. Zudem würde sie für Fischereifahrzeuge aus Drittländern und für Freizeitfischerei betreibende Schiffe aus Drittländern, die in Unionsgewässern tätig sind und Roten Thun fangen oder Bord mitführen, sowie für „*Thunfischfarmen der Union*“ gelten.
6. Der EDSB erinnert daran, dass in Artikel 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung³ („DSGVO“) und Artikel 3 Absatz 1 der EU-DSVO personenbezogene Daten definiert sind als „*„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann*“. Daher können – wie vom EuGH klargestellt⁴ – auch die Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. Folglich würden personenbezogene Daten in der Regel in allen Fällen verarbeitet, in denen sich die Informationen über den Eigner oder Kapitän des Schiffes sowie den Eigentümer der Thunfischfarm auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.
7. Kapitel V des Vorschlags sieht die elektronische Übermittlung bestimmter Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission vor, welche diese Informationen an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet. Die zu übermittelnden Informationen umfassen insbesondere den Namen und die ICCAT-Nummer der Schiffe⁵ und bei gemeinsamen Fangeinsätzen die Identität der „*Betreiber*“ sowie Angaben zu den Bestimmungsbetrieben⁶. Der Begriff „*Betreiber*“ ist in Artikel 5 Absatz 30 des Vorschlags definiert als „*eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen betreibt oder besitzt, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Vertriebs einschließlich*

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁴ Gerichtshof der Europäischen Union vom 9. November 2010 *Volker und Markus Schecke GbR und Harmut Eifert gegen Land Hessen* in den verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2010:662; hier befand der Gerichtshof in Randnummer 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Artikel 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

⁵ Artikel 25 und 28 des Vorschlags.

⁶ Artikel 29 des Vorschlags.

Einzelhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen“. Kapitel V Abschnitte 2 und 3 befassen sich mit „Fangaufzeichnungen“ bzw. „Anlandungen und Umladungen“ und sehen eine Reihe von Aufzeichnungs- und Berichtspflichten für „Kapitäne von Fangschiffen“ vor.

8. Kapitel V Abschnitt 8 des Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auf ihren Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Anhang XV einsetzen.⁷ Zweck dieses Systems ist die Erfassung und kontinuierliche Übermittlung von Daten, einschließlich des Schiffskennzeichens.⁸
9. Kapitel V Abschnitt 9 des Vorschlags betrifft Inspektionstätigkeiten gemäß der ICCAT-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen. In Anhang IX des Vorschlags werden die Modalitäten dieser Inspektionen beschrieben, die auch die Erstellung von Berichten durch die Inspektoren umfassen. Insbesondere ist in Anhang IX Nummer 12 vorgesehen, dass eine Kopie des Berichts dem Kapitän des Schiffs und der Regierung des Inspektionsteams übergeben wird, die ihrerseits Kopien an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die ICCAT weiterleitet. Kapitel V Abschnitt 10 betrifft Durchsetzungsmaßnahmen, wobei in Bezug auf Fischereifahrzeuge auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwiesen wird und auch Maßnahmen in Bezug auf Fischfarmen vorgesehen sind.
10. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB, dass in Artikel 56 Absatz 6 des Vorschlags auf die vertrauliche Behandlung von Meldungen, die den Inspektionsschiffen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, verwiesen wird, und dass in Anhang VIII Absatz 4 den regionalen ICCAT-Beobachtern eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Informationen auferlegt wird. Der EDSB begrüßt zudem die allgemeine Vertraulichkeitspflicht gemäß Artikel 64 des Vorschlags.
11. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag keinen direkten Verweis auf die Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften der Europäischen Union enthält. Artikel 64 des Vorschlags enthält einen indirekten Verweis auf Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Artikel 112 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verweist sowohl auf die Richtlinie 95/46/EG als auch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 bzw. die Verordnung (EU) 2018/1725 aufgehoben wurden.⁹

⁷ Artikel 56 Absatz 1 des Vorschlags.

⁸ Anhang XV Nummer 1 Buchstabe b des Vorschlags.

⁹ Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der DSGVO gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 95/46 als Verweise auf die DSGVO. Dementsprechend gelten nach Artikel 99 der EU-DSVO Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Beschluss Nr. 1247/2002/EG als Bezugnahmen auf die EU-DSVO.

12. Der EDSB empfiehlt die Aufnahme eines Erwägungsgrunds, um auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf alle vom Vorschlag abgedeckten Aktivitäten hinzuweisen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Der EDSB schlägt ferner vor, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Kommission in Bezug auf ihre eigene Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche anzusehen sind. Schließlich erinnert der EDSB an die Vorschriften, die für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen gelten.¹⁰

Brüssel, den 23. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹⁰ Siehe Kapitel V der DSGVO bzw. der EU-DSVO.